



Brüssel, den 13. Juli 2021
(OR. en)

10726/21

ENFOPOL 282
CRIMORG 68
IXIM 148
COSI 145
JAI 867

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	13. Juli 2021
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	10168/21

Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der nationalen Kontaktstellen für Feuerwaffen (NFFP) in den EU-Mitgliedstaaten – <i>Schlussfolgerungen des Rates (13. Juli 2021)</i>
--------	---

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der nationalen Kontaktstellen für Feuerwaffen (NFFP), die der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner 3808. Tagung vom 13. Juli 2021 gebilligt hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der nationalen Kontaktstellen für Feuerwaffen
(NFFP) in den EU-Mitgliedstaaten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 67 bis 89,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Gemäß Artikel 3 EUV bietet die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem – in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität – der freie Personenverkehr gewährleistet ist.
2. Die Bekämpfung des illegalen Feuerwaffenhandels gehört seit 2013, also im Zyklus 2014-2017 und im laufenden Zyklus 2018-2021, zu den Prioritäten des EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität. Dass der illegale Handel mit Feuerwaffen als EMPACT-Priorität für den nächsten Zyklus 2022-2025 bestätigt wurde, macht die Bedeutung dieser Bedrohung für die Mitgliedstaaten deutlich.
3. In der EU-Strategie gegen unerlaubte Feuerwaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen sowie zugehörige Munition „Gefahren abwenden, Bürger schützen“¹ heißt es im Abschnitt „Überwachung und Strafverfolgung“ zur operativen Zusammenarbeit wie folgt: *„Die EU wird die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden verbessern, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Zollbehörden, dazu anhalten, nationale Kontaktstellen für Feuerwaffen einzurichten, eine bessere Analyse aller verfügbaren Informationen im Bereich der unerlaubten Feuerwaffen zu erstellen und die uneingeschränkte Beteiligung am Informationsaustausch mit Europol im Bereich des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen zu gewährleisten.“* Diese Strategie wurde vom Rat gebilligt².

¹ JOIN(2018) 17 final vom 1.6.2018.

² Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2018 (Dok. 13581/18).

4. 2018 hat die Gruppe „Strafverfolgung“ die Leitlinien der EFE und EMPACT für bewährte Verfahren für die Schaffung nationaler Kontaktstellen für Feuerwaffen³ mit spezifischen Vorgaben für die Aufgaben, den Zugang zu Datenbanken, die Personalausstattung, die Standorte und Funktionen gebilligt.
5. Im EU-Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen (2020-2025)⁴ fordert die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten und die südosteuropäischen Partner nachdrücklich auf, in allen Zuständigkeitsbereichen die Einrichtung von vollständig mit ausgebildetem Personal ausgestatteten Kontaktstellen für Feuerwaffen abzuschließen, wie in den Mindestanforderungen in den Leitlinien für bewährte Verfahren für die Schaffung von NFFP und in den Beiträgen der nationalen Experten empfohlen wird. Diese Kontaktstellen sollten systematisch in die Umsetzung des UN-Aktionsprogramms für Kleinwaffen und leichte Waffen und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments eingebunden sein. Um die Zusammenarbeit auf EU-Ebene und auf internationaler Ebene zu erleichtern, wird die Kommission eine Tabelle mit diesen Kontaktstellen veröffentlichen, aus der deren Kontaktdaten und Zuständigkeiten sowie Vorgaben für Datenbanken und den (halb-)automatisierten Datenaustausch zwischen den NFFP klar hervorgehen.
6. Im Dezember 2020 wurde im Rahmen der Gruppe „Datenschutz“ eine Liste der Kontaktstellen der NFFP in den aktualisierten Leitfaden für den Austausch von strafverfolungsrelevanten Informationen⁵ aufgenommen, in der die Nutzer unter anderem die Kontaktdaten und die Funktionen der NFFP finden können.
7. Zu den wichtigsten Aufgaben der NFFP gehört es, Informationen über den rechtswidrigen Gebrauch von Feuerwaffen, ihre illegale Verbringung in die Mitgliedstaaten und den illegalen Handel damit innerhalb der Mitgliedstaaten und in der ganzen EU auf strategischer und operativer Ebene zu sammeln und zu analysieren und den Informationsfluss zu verbessern, und zwar durch die koordinierte Sammlung und Weitergabe von Informationen im Hinblick auf eine bessere Informationsgewinnung und mehr Informationen für die Strafverfolgungsbehörden.
8. Die Europäische Kommission wird Leitlinien für die zu erhebenden Daten, die Art der Datenbanken und das zu verwendende Datenaustauschformat herausgeben.

³ Dok. 8586/18: Netze und Expertengruppen, die mit der Gruppe „Strafverfolgung“ – EFE in Verbindung stehen.

⁴ https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/default/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20200724_com-2020-608-commission-communication_de.pdf

⁵ Dok. 5825/20 ADD 1 REV 1.

In Anbetracht der unterschiedlichen nationalen Ressourcen und Organisationsstrukturen legt der Rat der Europäischen Union den Mitgliedstaaten nahe,

1. die auf nationaler Ebene zuständigen Stellen zu benennen, die die Aufgaben gemäß den Empfehlungen in den Leitlinien der EFE/EMPACT für bewährte Verfahren wahrnehmen sollen, damit ein umfassender Ansatz für die integrierte Kontrolle von Feuerwaffen bereitgestellt wird. Die Aufgaben der NFFP können von der benannten Stelle wahrgenommen werden, die im Leitfaden für den Austausch von strafverfolgungsrelevanten Informationen angegeben ist;
2. diese Stellen im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten für die integrierte Kontrolle von Feuerwaffen in die entsprechenden nationalen Verwaltungen zu integrieren, um eine Struktur zu schaffen, die der Aufgabe der NFFP gerecht wird, wobei es durchaus möglich ist, unterschiedliche Aufgaben an mehr als eine Stelle zu verteilen. Es wird dringend empfohlen, dass diese Stellen die Leitlinien für NFFP in Bezug auf die erhobenen Daten, die Art der Datenbanken und das verwendete Datenaustauschformat befolgen;
3. darauf hinzuarbeiten, dass den NFFP die erforderlichen rechtlichen Befugnisse zur Erfüllung ihrer Aufgaben übertragen werden, insbesondere in Bezug auf
 - die Erstellung eines Registers für kriminalistische und ballistische Informationen im Zusammenhang mit Feuerwaffen,
 - die Erstellung eines Registers für alle verlorenen, gestohlenen und sichergestellten Feuerwaffen,
 - die Rückverfolgung aller beschlagnahmten Feuerwaffen vom Hersteller bis zum letzten rechtmäßigen Eigentümer, sofern möglich,
 - die Analyse der Rückverfolgungsdaten beschlagnahmter Feuerwaffen zur Feststellung des Typs, der Marke, des Modells, des Kalibers und des Herstellungslands der Feuerwaffen,
 - die Analyse beschlagnahmter Feuerwaffen zur Feststellung des Typs, der Marke, des Modells, des Kalibers und des Herstellungslands der Feuerwaffen, ihrer Seriennummer (falls vorhanden), der besonderen Merkmale umgearbeiteter Feuerwaffen und an ihnen vorgenommener Veränderungen,
 - die Bereitstellung von Daten, Statistiken, Informationen, Bewertungen und Berichten zur Verwendung in den Mitgliedstaaten,
 - die Funktion als technische Kontaktstelle für das UNODC,

- die Erfüllung der Anforderungen des Fragebogens der Vereinten Nationen zu illegalen Waffenströmen (UN-IAQF),
 - die Förderung der internationalen Zusammenarbeit;
4. gegebenenfalls sicherzustellen, dass die NFFP alle Informationen über Beschlagnahmen illegaler Feuerwaffen in den Mitgliedstaaten, über ihre sich daraus ergebende Rückverfolgbarkeit und damit zusammenhängende ballistische Analysen sammeln, wenn dies technisch machbar wird;
 5. die NFFP als Kontaktstellen auf nationaler Ebene für den Fragebogen der Vereinten Nationen zu illegalen Waffenströmen zu benennen, um dem Indikator 16.4.2 für die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu entsprechen, der wie folgt lautet: „Anteil der beschlagnahmten, aufgefundenen oder abgegebenen Waffen, deren illegaler Ursprung oder Kontext im Einklang mit internationalen Übereinkünften von einer zuständigen Behörde rückverfolgt oder nachgewiesen wurde“⁶;
 6. diese Kontaktstellen systematisch in die Umsetzung des UN-Aktionsprogramms für Kleinwaffen und leichte Waffen und insbesondere als Kontaktstellen für die Umsetzung des Internationalen Rückverfolgungsinstruments einzubinden —

ersucht hiermit die Mitgliedstaaten, die Unterstützung aus dem EU-Fonds für die innere Sicherheit für den Aufbau nationaler Kapazitäten in Bezug auf NFFP in vollem Umfang zu nutzen.

⁶ [https://www.unodc.org/unodc/en/data-and-analysis/statistics/crime/iafq.html#:~:text=United%20Nations%20Illicit%20Arms%20Flows%20Questionnaire%20\(UN%20DIAFQ\)&text=2%2C%20which%20reads%20%22Proportion%20of,in%20line%20with%20international%20instruments%22](https://www.unodc.org/unodc/en/data-and-analysis/statistics/crime/iafq.html#:~:text=United%20Nations%20Illicit%20Arms%20Flows%20Questionnaire%20(UN%20DIAFQ)&text=2%2C%20which%20reads%20%22Proportion%20of,in%20line%20with%20international%20instruments%22)